

Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde Andelfingen

(Trägergemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat Andelfingen

und der

Politischen Gemeinde Kleinandelfingen

(Anschlussgemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat Kleinandelfingen

über

den Betrieb des Schwimmbads Andelfingen.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1. Vertragszweck**
 - 2. Begriffe**
 - 3. Eigentum**

- II. Organisation**
 - 4. Trärgemeinde**
 - 4.1 Geschäftsführung
 - 4.2 Betriebsreglement
 - 5. Anschlussgemeinde**
 - 5.1 Finanzielle Beteiligung
 - 5.2 Nutzungsbedingungen
 - 6. Schwimmbadkommission**
 - 6.1 Zusammensetzung
 - 6.2 Wahl der Mitglieder, Konstituierung und Amtsdauer
 - 6.3 Sekretariat, Zeichnungsberechtigung
 - 6.4 Beschlüsse
 - 6.5 Aufgaben und Befugnisse
 - 6.6 Unterhalt
 - 6.7 Personelle Unterstützung

- III. Finanzhaushalt und Kostenteiler**
 - 7. Finanzhaushalt**
 - 8. Kostenteiler**
 - 9. Vorschüsse**
 - 10. Budget und Rechnung**
 - 11. Finanzkompetenzen**

- IV. Schlussbestimmungen**
 - 12. Vertragsdauer**
 - 13. Vertragsanpassungen**
 - 14. Haftung**
 - 15. Meinungsverschiedenheiten**
 - 16. Kündigung**
 - 17. Inkrafttreten**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung mit einbezogen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragszweck

Die beiden Politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen betreiben gemeinsam die Freiluftschwimmbad-Anlage an der Bodenwiesstrasse 11 in Andelfingen.

Der vorliegende Anschlussvertrag regelt die Rechte und Pflichten der beiden Politischen Gemeinden.

2. Begriffe

Die Gemeinde Andelfingen wird als Trärgemeinde bezeichnet, die Gemeinde Kleinandelfingen als Anschlussgemeinde.

3. Eigentum

Die gesamte Schwimmbadanlage ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Andelfingen.

II. Organisation

4. Trärgemeinde

4.1 Geschäftsführung

Der Trärgemeinde obliegen die Geschäfts- und die Finanzverwaltung des Schwimmbads, inklusive dem Personalwesen. Ihr beigegeben ist eine Betriebskommission (Schwimmbadkommission).

4.2 Betriebsreglement

Das Schwimmbad- und Gebührenreglement wird vom Gemeinderat der Trärgemeinde erlassen.

5. Anschlussgemeinde

5.1 Finanzielle Beteiligung

Die Anschlussgemeinde beteiligt sich an den Betriebs- und Investitionskosten des Schwimmbads gemäss dem in Artikel 8 festgelegten Kostenteiler.

5.2 Nutzungsbedingungen

Für die Einwohner der Anschlussgemeinde gelten die gleichen Nutzungsbedingungen wie für die Einwohner der Trärgemeinde.

6. Schwimmbadkommission

6.1 Zusammensetzung

Die Schwimmbadkommission besteht aus vier stimmberechtigten und einem nicht stimmberechtigten Mitglied:

- ein Vertreter des Gemeinderats Andelfingen
- ein Vertreter des Gemeinderats Kleinandelfingen
- ein Vertreter aus Andelfingen
- ein Vertreter aus Kleinandelfingen
- Badmeister (nicht stimmberechtigt)

6.2 Wahl der Mitglieder, Konstituierung und Amtsdauer

Sowohl die Delegierten der Gemeinderäte als auch die Vertreter der Gemeinden werden vom jeweiligen Gemeinderat der Träger- und der Anschlussgemeinde bezeichnet.

Der Vertreter des Gemeinderats Andelfingen führt das Präsidium der Kommission. Sein Stellvertreter ist der Vertreter des Gemeinderats Kleinandelfingen. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Delegation der Behördenvertreter und die Wahl der Vertreter der Gemeinden erfolgen auf Amtsdauer der Gemeindebehörden.

6.3 Sekretariat, Zeichnungsberechtigung

Die Trägergemeinde führt das Sekretariat der Schwimmbadkommission. Das Sekretariat stellt die Sitzungsprotokolle der Schwimmbadkommission der Träger- und der Anschlussgemeinde sowie den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär bzw. deren Stellvertreter mit Kollektivunterschrift.

6.4 Beschlüsse

Die Schwimmbadkommission ist beschlussfähig, wenn drei Kommissionsmitglieder, darunter beide Vertreter der Gemeinderäte, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

6.5 Aufgaben und Befugnisse

Der Schwimmbadkommission obliegen die Betriebsführung, die Aufsicht und die Kontrolle des Schwimmbads gemäss Schwimmbadreglement. Die Schwimmbadkommission hat ein Weisungsrecht in allen Belangen des Betriebs.

Die Schwimmbadkommission erstellt und beschliesst bis jeweils Ende Juli das Budget für den Schwimmbadbetrieb im Folgejahr.

Die Schwimmbadkommission nimmt die Jahresrechnung bis jeweils Ende Februar ab.

Die Schwimmbadkommission sorgt für einen angemessenen Verpflegungsbetrieb im Schwimmbad und beantragt der Trägergemeinde die Vergabe eines solchen. Die Trägergemeinde schliesst die entsprechenden Pachtverträge ab.

6.6 Unterhalt

Die Schwimmbadkommission plant den Unterhalt und die Investitionen im Schwimmbad und stellt die Aufnahme der diesbezüglichen Kosten in das Budget und in die Finanzplanung der Trägergemeinde sicher.

Die Schwimmbadkommission vergibt im Rahmen des genehmigten Budgets oder von bewilligten Krediten gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens Aufträge an Dritte und überprüft die korrekte Auftragserfüllung.

6.7 Personelle Unterstützung

Die Schwimmbadkommission kann im Bedarfsfall und in Absprache mit der Trägergemeinde Drittpersonen mit Aufgaben betrauen.

III. Finanzhaushalt und Kostenteiler

7. Finanzhaushalt

Die Trägergemeinde führt die Erfolgsrechnung des Schwimmbads als gesonderte Funktion in der Gemeindebuchhaltung. Die Aktiven und Passiven des Schwimmbads führt die Trägergemeinde konsolidiert oder separat in der Bilanz der Gemeindebuchhaltung

Die Rechnungsprüfungskommission der Trägergemeinde prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags auch die Buchführung zum Schwimmbadbetrieb.

8. Kostenteiler

Die Träger- und die Anschlussgemeinde beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den anfallenden Kosten der Erfolgs- und Investitionsrechnung. Massgebender Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Vorjahres. Bei der Anschlussgemeinde gilt die Einwohnerzahl ohne das Dorf Oerlingen.

9. Vorschüsse

Die Trägergemeinde ist berechtigt, der Anschlussgemeinde Vorschüsse an die Betriebs- und Investitionskosten mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen in Rechnung zu stellen.

10. Budget und Rechnung

Die Trägergemeinde erstellt aufgrund der Angaben der Schwimmbadkommission das Budget bis jeweils am 31. August und stellt diesen der Anschlussgemeinde zu.

Die Trägergemeinde schliesst die Rechnung per 31. Dezember ab und stellt diese bis jeweils am 31. Januar der Anschlussgemeinde zu. Der finanzielle Ausgleich hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

11. Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Träger- und der Anschlussgemeinde richten sich nach den Bestimmungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen.

Die Schwimmbadkommission kann im Rahmen des Budgets die erforderlichen Ausgaben tätigen. Ausgaben über Fr. 40'000.00 sind vorgängig der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Für im Budget nicht enthaltene ausserordentliche und unaufschiebbare Ausgaben stehen der Schwimmbadkommission folgende Ausgabenkompetenzen zu:

- Fr. 10'000.00 für einmalige Ausgaben, insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr
- Fr. 5'000.00 für wiederkehrende Ausgaben, insgesamt Fr. 10'000.00 pro Jahr

Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz der Schwimmbadkommission übersteigen, sind vorgängig der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

12. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

13. Vertragsanpassungen

Die Gemeinderäte der Vertragsparteien werden ermächtigt, gemeinsam untergeordnete Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages selber vorzunehmen.

14. Haftung

Für Schäden, die aus dem Betrieb des Schwimmbades entstehen, haften die Träger- und die Anschlussgemeinde solidarisch. Die Trägergemeinde sorgt für die hinreichenden Versicherungsdeckungen.

15. Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

16. Kündigung

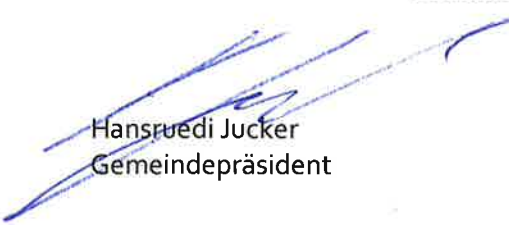
Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils drei Jahre im Voraus auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden.

17. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag wurde am 30. November 2016 von der Gemeindeversammlung Andelfingen und am 30. November 2016 von der Gemeindeversammlung Kleinandelfingen genehmigt. Er tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Anschlussvertrag.

Andelfingen, 30. November 2016

Namens der Gemeindeversammlung Andelfingen



Hansruedi Jucker
Gemeindepräsident



Patrick Waespi
Gemeindeschreiber

Kleinandelfingen, 30. November 2016

Namens der Gemeindeversammlung Kleinandelfingen



Peter Stoll
Gemeindepräsident



Jost Meier
Gemeindeschreiber